

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Verordnung vom 22.07.1820 publ. 03.08.1820

achtung wird obiges von der Regierung hiemit bekannt gemacht.

39) Cammer-Bekanntmachung vom  
22. July 1820. publ. August 3.  
1820.

Maßregeln gegen Verfälschung und schlechte Beschaffenheit der verkäuflichen Garten-Sämereyen.

Um den mehrmals vernommenen Beschwerden der Eingefessenen dieses Landes über Verfälschung oder schlechte Beschaffenheit der verkäuflichen Garten-Sämereyen abzuhelpfen, hat die Cammer nicht nur denjenigen, welchen die Concession zum Hausierhandel mit solchen Sämereyen ertheilt ist, ausdrücklich vorgeschrieben, sich jederzeit mit guten, ächten und frischen Sämereyen zu versehen, und niemand im Preise zu übersehen, indem widrigenfalls bey deshalb einkommenden und gegründet befundenen Beschwerden die ihnen verliehene Concession zu diesem Handel augenblicklich aufgehoben werden solle, sondern es wird auch in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 17. d. M. diese Bestimmung auf alle andere Kaufleute im hiesigen Herzogthum und in der Erbherrschaft Jever, welche mit Garten-Sämereyen handeln, ausgedehnt, dergestalt, daß dieser Handel allen denen, über welche dergleichen bey angestellter Untersuchung gegründet befundene Beschwerden einlaufen werden, für die Zukunft gänzlich untersagt werden soll,